

Lösungs raster präventives Eingriffsrecht

I) Vorüberlegung:

Repressiv – Präventiv?

a) Welche Maßnahme

Beschreibung der getroffenen Maßnahme?

b) Grundrechtsbetroffenenheit / Eingriffscharakter / VA?

- 1) Eingriffscharakter
(Grundrechtseingriff – Rechtsgut betroffen?)
- 2) Regelungscharakter
(Einzelfall – Reaktion von Person gefordert?)
- 3) Außenwirkung
(nicht nur behördeninterne Auswirkung ?)

c) Welche Ermächtigungsgrundlage könnte der Maßnahme zu Grunde liegen?

Wenn Grundrechtseingriff vorliegt, dann wird eine Ermächtigungsgrundlage aus einem Gesetz benötigt. Bezeichnung der Ermächtigungsgrundlage!

II) Formelle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1) Zuständigkeit / Kompetenz

a) Sachliche Zuständigkeit § 1 HSOG:

(Polizei ?? Hier § 99 HSOG (Hilfspolizei) Ausgestaltung Wachpolizei § 13 HSOG-DVO HSOG)

Abs. 1) Generalklausel:

- Sachliche Zuständigkeit zur Abwehr abstrakter/konkreter Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder öffentliche Ordnung.

➤ Eilkompetenz § 2 HSOG

Originär zuständige Behörde kann nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden ...

Abs. 2) Spezialgesetzlich zugewiesene sachliche Zuständigkeit:

- Andere Gesetze regeln die Zuständigkeit. (§ 163 StPO, § 53 OWiG)

Abs. 3) Schutz privater Rechte

- Zivilrechtlicher Anspruch soll gesichert werden

Abs. 4) Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten

- Präventivmaßnahmen zur Abwehr / Vorbeugung von Straftaten

Lösungs raster präventives Eingriffsrecht

Abs. 5) Vollzugshilfe

- Unterstützung anderer Behörden ohne eigene Vollzugsbeamte (faktisch/zeitlich)

Abs. 6) Amtshilfe

- Unterstützung der Behörden untereinander

b) Örtliche Zuständigkeit § 101 HSOG

- Innerhalb ihres Dienstbereiches ? Jedoch spricht § 101 HSOG von Polizeibeamten ???
- Hier § 99 HSOG (Hilfspolizei) Ausgestaltung Wachpolizei § 13 HSOG DVO

c) Instanzielle Zuständigkeit (§91 / § 94 HSOG i.V.m. §§ 2,3 und 5 HSOG-DVO)

- Ist die richtige polizeiliche Ebene tätig geworden.

2) Allgemeine Form- und Verfahrensvorschriften (bezogen auf den Verwaltungsakt § 35 HVwVfG) :

Nur Prüfen wenn in Vorüberlegung das Ergebnis – Maßnahme mit Grundrechtseingriff = Verwaltungsakt.

- a) Anhörung § 28 HVwVfG
- b) Bestimmtheit (inhaltlich) § 37 I HVwVfG
- c) Erkennbarkeit § 37 III HVwVfG
- d) Bekanntgabe § 41 HVwVfG
- e) Wirksamkeit § 43 HVwVfG
- f) Nichtigkeit § 44 HVwVfG

3) Abschlußsatz:

„Die Maßnahme war / ist formell rechtmäßig ...“

III) Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

1) Prüfung der Eingriffsermächtigung:

- Genaue Bezeichnung der Norm (Absatz /Satz / Nummer)
- Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen
- Ergebnis der Prüfung mit Eingriffsrechtsfolge

a) Besondere Form und Verfahrensvorschriften

Zugehörig zur Eingriffsermächtigung !!!

Lösungs raster präventives Eingriffsrecht

2) Adressat der Maßnahme:

- Normadressat (aus Ermächtigungsgrundlage – geht vor)
- Verhaltensstörer / Verhaltensverantwortlicher § 6 HSOG
- Zustandsstörer / Zustandsverantwortlicher § 7 HSOG
- Nichtverantwortlicher § 9 HSOG

3) Verhältnismäßigkeit § 4 HSOG:

- Geeignetheit – Mittel geeignet um Ziel (Gefahr abzuwehren) zu erreichen
- Erforderlichkeit – geringstes (belastendes) Mittel
- Angemessenheit – kein Missverhältnis zwischen Grundrechtseinschränkung und abzuwehrender Gefahr (Zweck – Mittel – Relation)
- § 4 III HSOG – Zeitliches Übermaßverbot = Abbruch bei nicht Erreichen des Ziel's

4) Ermessen § 5 HSOG:

- **Entschließungsermessen** = Ob oder ob nicht einzuschreiten ist (OB)
- **Auswahlermessen** = Auswahl der möglichen Maßnahmen, Adressaten (WIE)

5) Abschlussatz :

„Die Maßnahme ist / war materiell rechtmäßig“